Land **Burgenland**
Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Anlagen

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 23.11.2026
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA
Tel.: +43 57 600-3125
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: **2026-001.558-17/15**
OE: **A2-HWA-RAN**
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **Batteriespeicher Nikitsch Jakobshof - Genehmigungsbescheid**

B E S C H E I D

Über den Antrag der **ImWind Erneuerbare Energie GmbH**, Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des **Batterie-Energiespeichersystems Nikitsch Jakobshof** ergeht folgender

S P R U C H

I.

Dem Antrag der ImWind Erneuerbare Energie GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitanwendung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes des **Batterie-Energiespeichersystems Nikitsch Jakobshof** mit einer Speicherkapazität von 96,272 MWh, auf dem Grundstück Nr. 1442 der KG Nikitsch, stattgegeben und die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen **erteilt**.

II.

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine **Verwaltungsabgabe** von **EUR 109,50** zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 16.11.2026, an der 1 Organ des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 1 angefangene halbe Stunde teilgenommen hat, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 – LKGV 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idgF, eine **Kommissionsgebühr** von **EUR 16,40** zu entrichten.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- 00.00.00 Inhaltsverzeichnis.pdf
- A.01.00.00 Antrag BESS Jakobshof.pdf
- B.01.00.00 Technischer Bericht.pdf
- B.02.00.00 Übersichtsplan.pdf
- B.03.00.00 Lageplan Übersicht.pdf
- B.03.01.00 Lageplan.pdf
- B.04.00.00 Schnittpläne.pdf
- C.01.00.00 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis.pdf
- C.02.00.00 Datenblatt Batteriecontainer.pdf
- C.03.00.00 Datenblatt Mittelspannungsstation.pdf
- C.04.00.00 Datenblatt Batteriewechselrichter.pdf
- C.05.00.00 Datenblatt Transformator.pdf
- C.06.00.00 Datenblatt Mittelspannungsschaltanlage.pdf
- C.07.00.00 Stellungnahme Baugrund.pdf
- C.08.00.00 Datenblatt Mineralölabscheider.pdf
- C.09.00.00 Berechnung der Versickerungseinrichtung.pdf
- C.10.00.00 Bemessung Abscheider.pdf
- C.11.00.00 Aktivekohle Nachbehandlungsanlage.pdf
- C.12.00.00 Kompaktpumpstation.pdf
- C.13.00.00 Datenblatt Kompaktstation.pdf
- D.01.00.00 Auswirkungsbeurteilung auf den Menschen.pdf
- D.02.00.00 Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.pdf

ANLAGENBESCHREIBUNG

Die Projektwerberin, die ImWind Erneuerbare Energie GmbH, plant in der Gemeinde Nikitsch einen Batteriespeicher mit 16 Batteriecontainern, einer Gesamtleistung von 33,2 MVA einer Speicherkapazität von 96,272 MWh.

KENNDATEN DES PROJEKTS

Projektwerber	ImWind Erneuerbare Energie GmbH
Kapazität	96,272 MWh
Nennleistung	33,2 MVA
Batteriecontainer	16 des Typs CATL EnerS Batteriespeicher – Container
Wechselrichter	integriert in Mittelspanungsstation
Mittelspannungsstationen	6 des Typs SMA MVPS 4200 und 2 des Typs SMA MVPS 4000
Mittelspannungskabel	2 Systeme der Type NA2XS(FL)2Y 1x630RM/35 18/30 kV
Betroffene Grundstücke	1442 KG Nikitsch
Bebaute Grundfläche	ca. 385 m²

PROJEKTUMFANG, -GRENZEN UND ZWECK DES VORHABENS

Bestandteile der geplanten Batteriespeicheranlage

Errichtung und Betrieb einer Batteriespeicheranlage

Das Projekt umfasst 16 Batteriecontainer mit den dazugehörigen Batteriezellen sowie 8 Mittelspannungsstationen mit den dazugehörigen Wechselrichtern, Transformatoren und Mittelspannungsschaltanlagen.

Interne Verkabelung und Netzanbindung

Die Verkabelung der Anlagenteile erfolgt auf der Projektfläche. Je zwei Batteriespeichercontainer werden über Niederspannungs-Erdkabel mit der jeweiligen Mittelspannungsstation verbunden. Jeweils vier Mittelspannungsstationen werden auf der Mittelspannungsseite mit Erdkabel miteinander verbunden und über eine externe, nicht in diesem Projekt beschriebene Kabeltrasse an die jeweiligen Schaltstation der benachbarten PV-Anlagen angeschlossen, welche im Zuge des PV-Projekts errichtet wird. Als elektrotechnische Projektgrenze werden die abgabeseitigen Klemmen der Schaltanlage in der jeweils letzten Mittelspannungsstation (Kopfstation) definiert, die Ableitungskabel zur bestehenden Schaltstation sind nicht mehr Teil des gegenständlichen Vorhabens. Von der benachbarten PV-Anlage wird auch eine Niederspannungsstromversorgung in die Batteriespeicheranlage geleitet. Darüber hinaus wird noch eine Übergabestation nordöstlich an die Batteriespeicheranlage angrenzend aufgestellt.

Zufahrt zur Anlage

Die Anlagenteile werden über das öffentliche Straßennetz zur L228 Nikitscher Straße, dann wird die Einfahrt für das genehmigte Windparkprojekt Nikitsch III genutzt, welche direkt am nördlichen Rand der gegenständlichen Anlage auf dem Grundstück 1446, KG Nikitsch, vorbeiführt.

Zweck, Umfang und Betriebsweise des Vorhabens

Die Batteriespeicheranlage dient der Speicherung elektrischer Energie. Der Haupteinsatzzweck ist die Maximierung der Energieerträge der Photovoltaikanlage, des damit verbundenen Windparks sowie die Vermarktung der gespeicherten Energie am Energiemarkt. Die PV-Anlagen sind als Differenzeinspeiser zu Windkraftanlagen konzipiert und wird aufgrund der limitierten Netzanschlussleistung in windreichen Phasen gedrosselt betrieben. Um diese Abregelung zu reduzieren, soll der Batteriespeicher die Überschussenergie des Hybridparks aufnehmen und so die Gesamtenergieerzeugung erhöhen. Weiters soll die Batteriespeicheranlage in Phasen hoher Erzeugungsleistung aus regenerativen Quellen Energie aus dem Netz beziehen und zu späteren Zeitpunkten wieder einspeisen. Freie Kapazitäten werden zusätzlich am Großhandelsmarkt sowie am Regelenergiemarkt vermarktet.

LAGE

Die gegenständlich geplante Anlage befindet sich in der Katastralgemeinde Nikitsch im politischen Bezirk Oberpullendorf im Burgenland. Der Errichtungsort liegt in der PV-Eignungszone „Nikitsch 2“. Die Begründung für die Wahl des Standorts ergibt sich aus der Betriebsweise der Anlage und die gemeinsame Nutzung der Kabelableitung. Die Anlage kommt in keinem Bergbaugebiet zu liegen und liegt auf Flächenwidmung landwirtschaftlich genutzte Grünfläche.

Betroffene Grundstücke und Flächenausmaß

Die Batteriespeicheranlage selbst befindet sich auf dem GSt. Nr. 1442, KG Nikitsch, mit einer unmittelbar bebauten Grundfläche von rund 385 m², welche für die Batteriecontainer, Mittelspannungsstationen bzw. den Ölabscheider und dessen Nebenanlagen verwendet wird. Zusätzlich werden ca. 930 m² geschotterte Fläche errichtet, welche teilweise wasserdurchlässig ist. Die gesamte umzäunte Fläche beträgt rund 1.840 m². Die dem Vorhaben zugehörigen Mittelspannungserdkabelleitungen befinden sich auf dem oben genannten Grundstück der Batteriespeicheranlage.

Teil	Stk	m² je Stk	m² gesamt
MVPS	8	14,769404	118,155232
BESS	16	14,769404	236,310464
Schächte	2	1,23	2,46
Ölabscheider	1	2,36	2,36
Übergabestation	1	25,95	25,95
Summe			385,24

Die PV-Eignungszone „Nikitsch 2“ beträgt 1.246.462 m², das gegenständliche Projekt verwendet daher rund 0,03 % der Eignungszonenfläche.

Berührte fremde Anlagen

Die geplante Batteriespeicheranlage befindet sich auf der Projektfläche der bewilligten Photovoltaikanlage und der bewilligten Batteriespeicheranlage Nikitsch Nord. Die gegenständliche Batteriespeicheranlage wird an der Schaltstation der PV Anlage Nikitsch Nord anschließen welche sich im Eigentum der WindPV Operations GmbH befindet und im Zuge der Realteilung zu Teilen an den gegenständlichen Konsenswerber übertragen wird.

Weiters befinden sich die bewilligten Windkraftanlagen des Windparks Nikitsch III in der Umgebung. Die nächstgelegene Anlage ist jene mit der Bezeichnung NK III 04, die als Vestas V 162-7.2 mit 162 m Rotordurchmesser und 169 m Nabenhöhe bewilligt wurde. Diese Anlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 227 m zwischen Mittelpunkt der WKA und nächstgelegenen Container der Batteriespeicheranlage.

TECHNISCHE AUSFÜHRUNG

Die Anlage wird nach den einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien, speziell nach elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet und betrieben. Es werden insbesondere die Parallellaufbedingungen des Verteilernetzbetreibers und die Anforderungen der TOR-Stromerzeugungsanlagen bzw. der äquivalenten VDE-Normen mit Nachweisverfahren nach RKS-AT erfüllt.

Batteriespeicher

Eine Batteriespeicher-Einheit beinhaltet Batteriezellen, die in Module und Racks miteinander verbunden sind, einem Batteriemanagement- und Thermomanagementsystem sowie einem Brandschutzsystem. Alle Komponenten sind in einem Container untergebracht. Folgende Kenndaten weisen die Batteriespeichercontainer auf:

Hersteller	Contemporary Amperex Technology Co., Limited. (CATL)
Typ	Tener C2-L600
Technologie	Lithium-Eisenphosphat
Max. Lade/Entlade-Leistung	3008,5 kW
Kapazität	6017 kWh
Abmessungen Container (L x B x H)	6.058mm x 2.438mm x 2.896mm
Gewicht	< 45 t
Schutzklassen	IP 55 (Batterie- und Elektrofach) IP67 (elektronische Steuerbox der Kühlung)
Schalldruckpegel	max. 75 dB(A)

Die Batteriespeichercontainer werden entsprechend der Empfehlungen der Baugrunduntersuchung auf drei Streifenfundamente in Querrichtung gestellt, die Ausmaße von l=3 x b=0,6 m und eine Tiefe von 1,0 m haben, gestellt.

Mittelspannungsstation
Zur Umwandlung der Niederspannung (Gleichstrom) auf Mittelspannung werden die Mittelspannungsstationen der Type SMA MVPS 4000 eingesetzt. Es handelt sich dabei um eine Kompaktstation in Containerausführung mit jeweils zusammenhängenden Batteriewechselrichter, Transformator und einer Mittelspannungsschaltanlage. Die Mittelspannungsstationen weisen folgende Kenndaten auf:

Hersteller	SMA Solar Technology AG
Typ	MVPS 4000 bzw. MVPS 4200
Max. Eingangsspannung DC)	1.500 V
Nennleistung (AC)	4.000 kVA bzw. 4.200 kVA
Gewicht	< 18 t
Abmessungen Container (L x B x H)	6.058mm x 2.438mm x 2.896mm

Die Mittelspannungsstationen werden entsprechend der Empfehlungen der Baugrunduntersuchung auf sechs Punktfundamente gestellt, die Ausmaße von l=0,6 x b=0,6 m und eine Tiefe von 1,0 m haben.

Folgende Komponenten beinhalten die Container:

Batteriewechselrichter
Als Wechselrichter kommt die Type SC 4.000 UP-S bzw. 4.200 UP-S von SMA Solar Technology AG zum Einsatz, die als Zentralwechselrichter in der Mittelspannungsstation untergebracht ist.

Transformator
Der in der Mittelspannungsstationen untergebrachte Transformator der Typen MVPS 4.000 und MVPS 4.200 ist ein ölgekühlter Mittelspannungstransformator mit einem Gewicht von ca. 7.500 kg und einer Ölmenge von 1.980 kg, was einer Füllmenge von ca. 2.100 l entspricht.

Mittelspannungsschaltanlage
Es befindet sich als Schaltanlage die Type SD-SD-CB 36 kV in der Mittelspannungsstation, die aus Schaltgeräten, wie Leistungsschaltern, Lasttrennern und Isolatoren bestehen, die dazu dienen, die Stromkreise zu verbinden, zu trennen und vor Überlast bzw. Kurzschluss zu schützen. Hierfür befindet sich auch eine entsprechende Überwachungs- und Steuertechnik in der Mittelspannungsstation.

Ölauffangwanne
In der Mittelspannungsstation ist im Bereich um den Transformator eine Ölauffangwanne integriert, in die im unwahrscheinlichen Fall eines Ölaustritts des Transformators fließt und die ein Volumen aufweist, das die vollständige Ölmenge des Trafos aufnehmen kann. Die Mittelspannungsstation verfügt auch über entsprechende Sensorik, so dass ein Druckverlust im Ölbehälter des Transformators festgestellt und eine Warnmeldung abgesetzt wird, wodurch ein derartiger Störfall durch die Betriebsführung des Betreibers unmittelbar entdeckt wird.

Da der Bereich der Station um den Transformator aus thermischen Gründen oben offen ist, kann auch Regenwasser in die Ölauffangwanne gelangen. Die Ölauffangwanne hat im Bereich des Bodens einen Ablauf, der an ein internes Kanalsystem zu einem zentralen Ölabscheider angeschlossen wird.

Erdungsanlage
Die Erdungsanlage besteht aus einem Erdungsring um jeden Mittelspannungs- und Batteriespeichercontainer, an welchen alle elektrischen Betriebsmittel und berührbaren Metallteile angebunden werden. Die Erdungsringe der einzelnen Stationen werden zusammengeschlossen.

Die Erdungsanlage wird nach den maximal auftretenden Kurzschlussströmen dimensioniert. Der Erdungswiderstand darf maximal 2 Ohm betragen.

Während der Bauausführung werden die Teilschritte entsprechend mit Fotos dokumentiert. Nach Fertigstellung wird ein Prüfprotokoll mit Verlegeplan erstellt. Entsprechend den Wartungsintervallen wird die Funktionstüchtigkeit der Erdungsanlage regelmäßig geprüft.

Für die Anbindung der Container werden die dafür vorgesehenen Anschlusspunkte am Stahlgerüst verwendet.

Beschreibung der Schutzeinrichtungen
Automatische Netztrenneinrichtung (ENS)
Der Netz- und Anlagenschutz wird gemäß TOR-Stromerzeugungsanlagen nach den Anforderungen des zuständigen Netzbetreibers ausgeführt. Der Netzentkupplungsschutz wird niederspannungsseitig in den Transformatorstationen ausgeführt.

Blitz- und Überspannungsschutz
Die Anlage wird ohne äußeren Blitzschutz ausgeführt. Das Batteriesystem ist mit Überspannungsableitern Typ 2 ausgestattet.

Verkabelung und Netzanbindung
Die Anbindung an das öffentliche Netz erfolgt über zwei neu zu verlegende 30 kV Erdkabelsysteme, die jeweils vier Mittelspannungsstationen mit den bestehenden Schaltstationen der PV-Anlage verbinden, wobei die internen Mittelspannungserdkabel Teil des gegenständlichen Vorhabens sind. Die Mittelspannungsverkabelung erfolgt mit Kabeln der Type NA2XS(FL)2Y 1x630RM/35 18/30 kV. Die Verlegung der Erdkabel erfolgt nach OVE E 8120.

Wasserablauf, Ölabscheider und Versickerung
Von den Mittelspannungskompaktstationen werden die Abläufe der Ölauffangwannen mittels Kanalrohrsystem mit einem Gefälle von zumindest 1 % auf einen zentralen Punkt zusammengeführt, wo ein Ölabscheider installiert wird. Es wird hierbei ein nach Stand der Technik vorgesehenes Produkt aus Beton installiert, wie das System SW-EURO-SEDIRAT SMA 2/4-0,9-EN 125KN/400KN oder gleichwertig, dessen Ablaufs aufgrund der Reinigungsfunktion des Ölabscheiders vor Ort zur Versickerung geleitet wird. Vom Ölabscheider wird das Regenwasser über 2 Schächte (Aktivkohlefilter und Hebeanlage) in ein Versickerungsbecken geleitet. Das Versickerungsbecken wurde gem. ÖWAV Regelblatt „Bemessung von Bodenfilteranlagen und Retensionsanlagen“ durchgeführt.

Löschwasserrückhalteeinrichtungen werden nicht als erforderlich erachtet, da keine derart großen Mengen an brennbare oder leicht wasserlösliche Materialien noch an durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe erwarten lassen und darüber hinaus im Falle eines sehr unwahrscheinlichen Brandes etwaiges Löschwasser primär zur Kühlung benachbarter Elemente und zur Verhinderung der Brandausweitung eingesetzt wird, das dadurch nicht kontaminiert wird.

Bauliche Maßnahmen
Abstände der Komponenten
Die Anlagenteile werden über die Vorgaben des Herstellers bzw. des Errichters hinaus grundsätzlich mit Abstand von 6 m zueinander platziert, wobei jedoch je zwei Batteriespeichercontainer mit jeweils 1,2 m Abstand zueinander aufgestellt werden. Die Mittelspannungsstationen werden in einem Mindestabstand von 3 m zu den nächstgelegenen anderen Containergruppen platziert.

Bauplatz und Fundierung
Rund um die Anlagenteile wird die Oberfläche mit feinem Kantkorn-Schotter gestaltet, was eine zugängliche, mit Fahrzeugen befahrbare Umgebung schafft und Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erleichtert. Dabei wird gewährleistet, dass Niederschlagswasser versickern kann. Auf jenen Flächen, wo keine Container aufgestellt und keine Schotterfläche gebaut wird, wird kurzrasige

Vegetation gehalten (Mähroboter).

Die Batteriecontainer und Mittelspannungsstationen werden nach Empfehlungen der Baugrunduntersuchung errichtet.

Brandschutz
Die Projektfläche ist über öffentliche Güterwege erreichbar. Sämtliche Erschließungs- und Zufahrtswege werden so ausgelegt, dass auch Feuerwehrfahrzeuge uneingeschränkt an- und abfahren können. Eine Zugänglichkeit für die Feuerwehr (Schlüsselkasten) wird vorgesehen.

Einzäunung
Die Anlage der Batteriespeicher und der Mittelspannungsstationen wird als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte betrachtet und umzäunt. Es kommt diesbezüglich ein Maschendrahtzaun zum Einsatz, der eine Mindesthöhe von 1,8 m aufweist. Zwischen Zaun und Anlagenkomponenten wird in der Regel ein Mindestabstand von 2 m eingehalten. Der Zutritt zur Betriebsstätte ist ausschließlich befugten Elektrofachkräften sowie elektrisch unterwiesenen Personen gestattet.

Der Zaun wird, um den Anforderungen des Fachbeitrags Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu entsprechen mit 20 cm erhöhtem Bodenabstand errichtet, so dass er als niederwildoffen bezeichnet werden kann.

Übergabestation
Außerhalb der Umzäunung nordöstlich an die Batteriespeicheranlage angrenzend wird eine Übergabestation als Betonkompaktstation des Typs Trepka K2 aufgestellt.

WARTUNG UND INSTANDHALTUNG
Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch und fernüberwacht, Arbeitsplätze vor Ort sind nicht vorgesehen. Während des Betriebs können defekte Speichermodule oder Systemkomponenten bei Bedarf ausgetauscht werden. Nach Ende der Nutzungsdauer wird die Anlage gemäß Stand der Technik zurückgebaut und nach geltenden Normen und Vorschriften fachgerecht entsorgt.

Betriebsführung und Anlagenüberwachung
Die Betriebsführung der Anlage erfolgt je nach Anlagenteil durch den Betreiber. Vor Inbetriebnahme wird die Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb, der Anlagenbetreiber im Sinne der OVE/ÖNORM EN 50110 bekannt gegeben. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von fachlich dafür geeigneten Personen ausgeführt.

Schalthandlungen an Mittelspannungsschaltanlagen dürfen nur von Fachkräften mit entsprechender Schaltberechtigung und Kenntnissen der konkreten Anlage durchgeführt werden. Während der gesamten Laufzeit der Anlage wird der Betriebszustand mit Hilfe eines Anlagenüberwachungssystems aufgezeichnet. Diese Daten werden an die Betriebsführung des Betreibers in Echtzeit über die Kommunikationsanbindung übertragen. Dies betrifft auch die im Anlagenüberwachungssystem aufgezeichneten Störungen und Fehler.

Wiederkehrende Prüfung
Nach Errichtung wird eine Abnahmeprüfung durchgeführt. In regelmäßigen Intervallen, spätestens alle 5 Jahre, wird eine wiederkehrende Prüfung gem. OVE/ÖNORM E 8101 durchgeführt.

PROJEKTIMMANENTE MASSNAHMEN
Aus dem Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume werden alle Maßnahmen, die nicht schon zuvor in diesem Technischen Bericht beschrieben wurden, als projektimmanente Maßnahmen zusätzlich nachfolgend aufgelistet:

Schutzmaßnahmen Feldhamster
Hinsichtlich eines potenziellen Vorkommens von Feldhamstern wird die Eingriffsfläche vor Baubeginn kontrolliert. Sollte ein aktives Vorkommen festgestellt werden, werden entsprechende Maßnahmen gemäß dem aktuellen Stand der Technik umgesetzt (z.B. Abplankungen, kleinräumige Anpassung oder Verschiebung der Eingriffsflächen, Vergrämung, Abfangen).

Dies bedeutet, dass im Baufeld zzgl. eines Puffers von etwa 10 m nach Beendigung des Winterschlafes (etwa Ende März) eine Detailkartierung von Bau-Eingängen vorgenommen wird. Befinden sich im Baufeld oder unmittelbar angrenzend Baueingänge, so sind eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu setzen:

- *Kleinräumige Adaptierung von Eingriffsflächen:* Nach Möglichkeit werden die von Hamstern besiedelten Eingriffsflächen so adaptiert, dass ein Abstand von 5 m zu Baueingängen eingehalten werden kann.
- *Vergrämungsmaßnahmen:* Wenn aufgrund der räumlichen Gegebenheiten eine Adaptierung des Baufeldes nicht möglich ist, werden soweit möglich Vergrämungsmaßnahmen umgesetzt (Entfernung des Nahrungsangebotes, Auflockerung des Oberbodens (rd. 7 cm) mit Bodenfräse)
- *Umsiedlungen (falls Vergrämung nicht erfolgreich):* Auf entsprechenden Zielflächen werden vor Beginn der Umsiedlung 10 Erdröhren (Tiefe 50 cm, Breite 8 cm, schräg nach unten führend) pro umzusiedelndem Tier angelegt.
- Jegliche Lenkungs- und Absiedlungsmaßnahmen werden während der aktiven Zeit (außerhalb der Winterschlafperiode) und außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht durchgeführt. In Bezug auf Hamsterbaue sind Lenkungsmaßnahmen nur im Frühling Ende März bis Ende April durchzuführen bzw. nur, wenn nachgewiesen werden konnte, dass es sich nicht um laktierende Weibchen handelt.

A U F L A G E N

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung von nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen und zur Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Maß werden für das Vorhaben verpflichtend einzuhaltende Auflagen vorgeschrieben:

Fachbereich Elektrotechnik

1) Die Batteriespeicheranlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2025-10-01 zu planen, zu betreiben und zu überprüfen.
2) Alle leitfähigen im normalen Betriebszustand nicht stromführenden Bauteile der Batteriespeicheranlage sind in den Potentialausgleich einzubinden.
3) Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101:2025-10-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2025-10-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4) Der Errichter der Batteriespeicheranlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der Batteriespeicheranlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

5) Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der OVE E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

6) Die Batteriespeicheranlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2025-10-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

7) Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der Batteriespeicheranlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der Batteriespeicheranlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

8) Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2025-12-01 ist einzuhalten.

9) Die OVE EN IEC 62485-5:2022-01-01 ist einzuhalten.

10) Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigen Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage (Trafo, Schaltanlagen etc.) gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2026-06-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

11) Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (Trafo, Schaltanlagen etc.) sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.

12) Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2026-06-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.

Hinweise:

- Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl. II Nr. 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.
- Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Hochbau

13) Die Fundierung hat auf tragfähigem Boden, jedoch mindestens bis in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Fundierung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bodenverhältnisse abzugeben.

14) Die Fundierungen müssen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit der ÖNORM EN 1990 in Verbindung mit der ÖNORM B 1990-1 genügen. Sie sind von einem nach dem Gewerberecht befugten Baufachmann oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft statisch zu bemessen.

15) Für die Fundierungen sind die im geotechnischen Bericht angeführten Maßnahmen zu beachten und es sind die darin für notwendig erachteten Überwachungsmaßnahmen entsprechend zu dokumentieren.

16) Die Tür im Verlauf des Fluchtweges aus der Übergabestation und der Einfriedung muss jederzeit in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel öffenbar eingerichtet werden (unversperrbar) – sie ist mit einem Beschlag nach ÖNORM EN 179 auszustatten.

17) Der Gehflügel der Tür der Übergabestation muss mindestens eine nutzbare Breite der Durchgangslichte von 80 cm aufweisen.

18) Folgende Nachweise sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und in der Einrichtung für eine behördliche Überprüfung bereitzuhalten:

   a) statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäß ausgeführte Fundierung, inkl. der durchgeführten Abnahmeprüfungen und Dokumentationen bezüglich der Bodenbeschaffenheit.

   b) Bestätigung der ausführenden Fachfirma über die ordnungsgemäße Herstellung der Fundierung gemäß statischer Berechnung.

Hinweis:

Für die Umsetzung des Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016 (i.d.g.F.) sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) i.d.g.F. hingewiesen.

Fachbereich Brandverhütung

19) Beim Hauptzugang für die Feuerwehr (Haupteinfahrtstor) ist eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für alle Einfahrtstore befinden.

20) Außerhalb der Batteriespeicheranlage ist eine Aufstellfläche für die Feuerwehr herzustellen. Die Aufstellfläche der Feuerwehr ist gemäß Kennzeichnungsverordnung und ÖBFV VB-01 zu kennzeichnen.

21) Stationäre Batteriespeicher (gemessen von der Einfriedung) müssen zu bestehenden Photovoltaikanlagen einen Mindestabstand von 4,0 m einhalten.

22) Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen, welcher eine Ausbildung gemäß TRVB 117 O nachweisen kann.

23) Der Brandschutzplan ist gemäß TRVB 121 O, Ausgabe 2025, zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr in Papierform und als editierbares pdf zu übergeben.

24) Die Einsatzkräfte sind entsprechend der Handlungsanweisung entsprechend auf die Gefahren und Vorgehensweisen nachweislich einzuschulen.

25) Der Anlagenbetreiber hat binnen 60 Minuten ab Alarmierung der Einsatzkräfte die Abschaltung der Anlage zu veranlassen sowie für die Bereitstellung eines fachkundigen Personals vor Ort (bei der Speicheranlage) zu sorgen. Die Erreichbarkeit des Personals ist in einem Alarmplan (Hinterlegung bei der LSZ) einzupflegen und vom Anlagenbetreiber ständig aktuell zu halten.

26) Als Mittel der Ersten Löschhilfe hat das fachkundige Personal einen tragbaren Feuerlöscher S9 und einen tragbaren Feuerlöscher K5 beim Betreten/Befahren der Anlage bei sich zu führen bzw. vorrätig im Auto zu halten.

27) Der Feuerlöscher muss der ÖNORM EN 3 entsprechen und ist alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person zu überprüfen.

28) Es ist bei jedem Batteriecontainer ein Not-Halt-Schalter für die Auslösung ist an leicht erreichbarer Stelle zu installieren. Dieser Schalter ist gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen (z.B. „Notschalter – Speicheranlage“).

29) Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.

30) Die Container der Batteriespeicheranlage sind mit fortlaufender Nummer zu kennzeichnen.

31) Es ist eine „Handlungsanweisung für Einsatzkräfte“ (Beschreibung der Konzepte zur Brandbekämpfung für die jeweiligen Anlagenteile im Sinne der ÖBFV INFO E-32 (Brand Batteriespeicher, Brand Wechselrichter, Brand Transformator)) entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung zu stellen. Die Handlungsanweisung hat die Sicherheitsvorgaben der jeweiligen Anlagenteile und Spannungsebenen zu beinhalten sowie die Kontaktdaten zu Betriebsangehörigen

(verantwortliche Personen des Betreibers).

32) Folgende Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:

   a) Nachweis über die Einschulung der Einsatzkräfte, samt Übernahmebestätigung der Handlungsanweisung für Einsatzkräfte.

   b) Nachweis über die Hinterlegung der Erreichbarkeit des Personals im Alarmplan bei der LSZ.

   c) Nachweis über die Übergabe der Brandschutzpläne an die örtliche Feuerwehr.

Hinweise:

- Vor Alarmierung der Feuerwehr muss eine Verifizierung des Schadensereignisses durch eine vor Ort anwesende Person oder ein Kamerasystem nachweislich erfolgt sein.
- Eine automatische Weiterleitung der Alarme an die öffentliche alarmannehmende Stelle der Feuerwehr auch ohne Verifizierung ist nur zulässig, wenn das Brandmeldesystem und die Weiterleitung die Anforderungen der EN 54 Serie, die Anforderungen der TRVB 123 S und der TRVB 114 S erfüllen.
- Batteriespeicher können mit herstellerseitig vorgesehenen Löschanlagen (z. B. Aerosollöschanlagen) ausgestattet sein, selbst wenn diese nicht für eine Brandbekämpfung eines Batteriebrandes (Thermal Runaway) ausgelegt sind. Diese Löschanlagen sind keiner Abnahme durch eine abnehmende Stelle zu unterziehen. Falls eine im Batteriespeicher integrierte automatische Löschanlage vorhanden ist, ist seitens des Errichters eine Bestätigung über die planungs- und herstellerkonforme Umsetzung, Ausführung und Funktionsfähigkeit der Löschanlage zu erbringen.
- Alarme von automatischen Löschanlagen, welche einer anerkannten Richtlinie (TRVB) entsprechen, dürfen unter Berücksichtigung des Punktes 4.6 dieser TRVB an die öffentliche alarmannehmende Stelle der Feuerwehr weitergeleitet werden. Diese automatischen Löschanlagen sind von einer abnehmenden Stelle auf Übereinstimmung mit der jeweils zutreffenden TRVB zu überprüfen.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

Auffangwannen, Kanalisation und Reinigungsanlagen

33) In den Mittelspannungsstationen (MVPS) ist im Bereich unter dem Transformator eine flüssigkeitsdichte, medienbeständige Ölauffangwanne anzubringen. Die Wannen sind mit einem Mindestfassungsvermögen entsprechend des größten darin enthaltenen Behältervolumens plus einer Reserve von 5 % auszuführen.

34) Die Oberkante der Auffangwannen der Batterie- und Transformatorencontainer sind mindestens 10 cm über GOK anzuordnen.

35) Die Abläufe der Trafoauffangwannen sind mit dem Ableitkanalsystem flüssigkeitsdicht zu verbinden und die Kanäle sind entsprechend der maximalen Trafoöltemperaturen mit einem thermisch stabilen Kanalmaterial herzustellen.

36) Die Trafoauffangwannen sind mit einer Flüssigkeitsniveaumessung auszurüsten. Die Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen sind periodisch entsprechend den Herstellerangaben mindestens jedoch alle 3 Jahre durch eine befugte Fachfirma zu warten und auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüfen zu lassen. Die Wartungen bzw. Funktionsprüfungen sind durch Bestätigungen der ausführenden Firma zu dokumentieren. Die Nachweise sind zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.

37) Die Abwässer aus den Trafoauffangwannen sind in freiem Gefälle einem Schlammfang (Mindestnutzvolumen: 0,18 m³), einem Mineralölabscheider mit selbsttätigem Zulaufverschluss (und Auslösesensor) der Reinigungsklasse I mit einer min. Nenngröße NS 2 und einen Kontrollschacht (sofern keine Probenahmemöglichkeit in der Mineralölabscheideanlage vorhanden ist) zuzuführen.

38) Die Kabeldurchführungen (Steuerungskabeln, Förderleitungen usw.) durch die Schachtwände der Abwasseranlagen sind flüssigkeitsdicht und mediumbeständig zu verschließen (nicht geeignet: Schaum, dauerplastisches Dichtmittel). Ein Datenkennblatt aus dem die Eignung des verwendeten Dichtmaterials für den gegenständlichen Einsatzzweck ist in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen vorzuweisen.

39) Sämtliche Kanäle müssen der ÖNORM B 2501 entsprechen. Der Rohrdurchmesser der Sammelkanäle hat mindestens 150 mm zu betragen.

40) Die Mineralölabscheideanlage ist im Freien frostsicher einzubauen und sichtbar zu kennzeichnen.

41) Die Schachtdeckel der Anlage müssen jederzeit zugänglich und leicht abhebbar sein. Sie dürfen nicht mit Erde oder sonstigem Material überdeckt werden.

42) Der geplante Aktivkohlefilter muss für den geplanten Einsatzzweck (Niederschlagswasser mit Mineralölbestandteilen bzw. aliphatischen/aromatischen Kohlenwasserstoffen) zugelassen sein. Der zulässige Durchfluss muss mindestens 2 l/s betragen (Nenngröße).

43) Das vorgesehene Pumpwerk ist auf eine Durchflussleistung von mindestens 2 l/s auszulegen. Der Pumpschacht sind jedenfalls nach dem Mineralölabscheider anzuordnen.

44) Die gesamte Schmutzwasserkanalanlage (Druckprobe Rohrleitung – Vorlage der Prüfberichte samt Schreiberaufzeichnungen), die Trafowannen, die Mineralölabscheideanlage, der Aktivkohlefilterschacht, der Pumpschacht und alle Kanalschächte (30 Min. Wasserstandsprobe mit Druckdose am Boden – Wasserspiegellage zu Beginn der Prüfzeit 3 cm unter Schachtdeckeloberkante – inklusive einer fotografischen Dokumentation) ist einer Dichtheitsprüfung gemäß EN 1610 (Ausgabe 01.07.1998) und ÖNORM B2503 (Ausgabe 01.08.2012) durch einen befugten Fachmann zu unterziehen. Die Prüfergebnisse sind in einem Prüfbericht (Mindestumfang des Berichtes gemäß ÖNORM B2503, Punkt 6.5.6) zu dokumentieren. Ein aktueller Kanalplan, mit im Prüfbericht übereinstimmenden Schacht- und Strangbezeichnungen und die fotografische Dokumentation ist dem Prüfbericht anzuschließen. Ein Gesamtkonvolut ist in der Betriebsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

45) Die Kanaldichtheitsprüfung bzw. eine Videoinspektion gemäß ÖWAV-RB 22 und 43 ist alle 10 Jahre zu wiederholen und der Prüfbericht in der Anlage zur behördlichen Einsichtnahme aufzulegen.

46) Bauliche Veränderungen, Eingriffe in die Wirkungsweise der Mineralölabscheideanlage und des Aktivkohlefilters oder eine Vergrößerung des zulässigen Zuflusses sind verboten.

47) Im Betrieb sind Bedienungsvorschriften bzw. Betriebsanleitungen der Abscheiderein-richtungen der Anlagenhersteller aufzulegen und anzuwenden.

48) In den Auffangwannen rückgestautes Niederschlagswasser mit organoleptischen Verunreinigungen ist einer ordnungsgemäßen nachweislichen Entsorgung zuzuführen.

49) Der Aktivkohlefilter ist entsprechend den Herstellervorschriften zu betreiben und zu warten. In 2-jährlichen Abständen ist die Beladung des Filters durch eine Ablaufprobe oder eine Beprobung des Filtermaterials zu überprüfen. Erforderlichenfalls ist das Filtermaterial zu tauschen.

50) Der Schlammfang beim Mineralölabscheider ist bei Überschreitung eines Schlammstandes von 2/3 (oder 25 cm) des Nutzinhaltes durch ein befugtes Unternehmen zu räumen.

51) Der Mineralölabscheider ist bei Erreichen von 80 % der maximalen Speichermenge (laut Typenschild) und bei Vorhandensein von Bodenschlamm im Mineralölabscheider durch eine befugte Fachfirma zu räumen.

52) Im Rahmen der Eigenüberwachung ist die Anlage in mindestens 6-monatlichen Abständen sowie nach besonderen Vorkommnissen (z.B. Austritt von Mineralöl, Starkregen usw.) hinsichtlich der Höhe des Schlammstandes, der Mineralölschichtdicke, der Aktivkohle-Filterfunktion, der ordnungsgemäßen Funktion des Hebewerkes etc., vom Anlagenbetreiber zu prüfen.

53) Die Wartung, Kontroll- und Räumungstätigkeiten sind in einem Kontrollbuch unter Angabe des Datums, des Schlammstandes im Schlammfang, der Mineralölschichtdicke im Mineralölabscheider sowie der ausführenden Person und den entsprechenden Räumungsangaben einzutragen.

54) Dem Kontrollbuch müssen die Typenblätter der Abscheide- und Hebeanlagen samt Nenndurchflussgrößenangabe sowie eine Wartungsanleitung angeschlossen sein. Das Kontrollbuch ist zur Einsichtnahme für die Behörden bereitzuhalten.

55) Im Bereich der Batteriespeicheranlage sind zur Beseitigung von ausgetretenen Mineralölprodukten mindestens 100 kg eines geeigneten Ölbindemittels bereitzuhalten.

<u>Versickerungseinrichtungen</u>

56) Das Versickerungsbecken muss mit einer mind. 30 cm mächtigen Filterschicht (sandige Humusschicht) versehen werden. Das Retentionsvolumen hat mindestens 5,1 m³ bei einer Sohlfläche von 14 m² zu umfassen.

57) Für die Humusschichte des Versickerungsbeckens ist ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f < 1x10^{-5}$ m/s zu gewährleisten. Dieser Wert ist beim fertiggestellten Becken durch jeweils einen Feldversuch pro Becken nachzuweisen.

58) Die Oberfläche des Versickerungsbeckens ist sobald als möglich zu begrünen (geschlossene Gründecke). Es dürfen keine Gehölzbildenden Pflanzungen (Sträucher, Bäume) verwendet werden.

59) Bei punktförmigen Zuläufen (z.B. Rohren) in das Versickerungsbecken sind die Böschungen und der unmittelbar angrenzende Sohlbereich gegen Auskolkung (z.B. durch Steinwurf, Platten etc.) zu sichern.

60) Der Grünbewuchs in den Versickerungsbecken ist regelmäßig, jedoch mindestens 2 x jährlich, im Abstand von 5-7 Monaten, zu schneiden. Der anfallende Grünschnitt und Laub sind aus den Becken zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Verunreinigungen, Verschlämmungen und Ablagerungen sind zu beseitigen.

61) Die Sickerfähigkeit der Versickerungsbecken ist regelmäßig, jedoch mindestens alle 6 Monate, zu überprüfen (Eigenkontrolle). Sollte die Sickerfähigkeit nachlassen, so ist diese durch Auflockern oder Austausch der Filterschicht/des Geotextils wiederherzustellen. Sichtbare Schäden, wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen im Beckenbereich, sind umgehend zu sanieren.

62) Über die Versickerungsanlagen ist ein Kontrollbuch zu führen, in dem sämtliche daran durchgeführten Tätigkeiten unter Angabe des Datums, der ausgeführten Arbeiten sowie der Unterschrift der durchführenden Person, einzutragen sind. Dieses Kontrollbuch ist in der Betriebsanlage zur jederzeitigen behördlichen Einsichtnahme bereit-zuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

63) Dieses Kontrollbuch ist in der Betriebsanlage zur jederzeitigen behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

64) Die Verwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln in den Versickerungsbecken ist nicht zulässig.

65) Jegliche Verwendung der Versickerungsbecken für Lagerungen und/oder Ablagerungen (z.B. Schneemassen, Streusplit usw.) ist verboten.

66) Alle 4 Jahre sind die Versickerungsanlagen durch eine befugte Fachfirma auf ihre Funktionsfähigkeit (inkl. Messung des anstehenden k_f-Wertes) zu überprüfen und bei Bedarf in Stand zu setzen (Fremdkontrolle). Über das Prüfergebnis sowie über die notwendigen Instandsetzungsarbeiten ist der Behörde ein Prüfbericht unaufgefordert zu übermitteln (siehe ÖWAV-RB 45).

67) Bei Baumaßnahmen im Einzugsgebiet, welche zu Verschlammungen der Becken führen können, sind während der Bauzeit besondere Vorkehrungen zu treffen (z.B. zusätzliche vorgeschaltete Absetzmöglichkeiten), damit ein verstärkter Eintrag von ab-setzbaren Stoffen verhindert wird.

68) Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser mit Speicherzellenbestandteilen oder Löschschaum in die Versickerungseinrichtungen ist eine entsprechende Bodenuntersuchung durch ein hierzu befugtes Unternehmen durchführen zu lassen. Bodenschichten, welche die Grenzwerte für Bodenaushub gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Kapitel 7.8, Qualität A2, überschreiten, sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Anschließend ist der ursprüngliche Bodenaufbau der Versickerungseinrichtungen wieder herzustellen.

69) Über die Herstellung der gesamten Oberflächenentwässerung und des Trafowannenentwässerungssystems ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma zu erstellen. Insbesondere sind

   a) das Volumen des Versickerungsbeckens durch Vermessung nachzuweisen,

   b) der ordnungsgemäße Einbau der Trafoauffangwannen durch Fotos zu dokumentieren,

   c) die korrosionsbeständige Ausführung der Trafoauffangwannen durch die Herstellerfirma zu bestätigen,

   d) die Herstellung des Versickerungsbeckens fotografisch zu dokumentieren (Aushub, Einbau Bodenschichten, Schichtstärken, etc.),

   e) die Protokolle der k_f-Wertbestimmung und Schichtstärkemessung anzuschließen.

   Diese Dokumentation ist im Betrieb zur behördlichen Einsichtnahme aufzulegen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

<u>Fachbereich Naturschutz</u>

<u>Bauphase</u>

70) Der Bescheid, die Auflagen sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

71) *Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung:* Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten zu kontrollieren und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit zu erfolgen.

72) *Brutvogelmaßnahme:* Störungen im Bereich der zu erhaltenden Gehölzstrukturen und Landschaftselemente (Windschutz, Hecken, Waldränder, Brachen, Ruderalfluren, …) sind während der Bauphase möglichst geringzuhalten. Diese Flächen sind in der Bauphase möglichst ungestört zu halten. Lager- und Manipulationsflächen sind daher so zu positionieren, dass diesbezüglich die Störungen geringgehalten werden. Die Umweltbaubegleitung hat dementsprechend Maßnahmen (Abzäunungen, Abplankungen etc.) zu veranlassen und zu kontrollieren.

73) *Amphibienschutzmaßnahme:* Im Falle von nassen Witterungsbedingungen während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen für Amphibien umzusetzen, die insbesondere die lokale Errichtung von Sperrzäunen, die Beseitigung von für die Tiere günstigen Strukturen (z.B. Wasserlacken) in den Baufeldern sowie die Absiedelung von allenfalls in den Baufeldern vorkommenden Individuen zu umfassen haben. Über Art, Ausmaß und Dauer dieser im Anlassfall zu treffenden Maßnahmen entscheidet die Umweltbaubegleitung.

74) *Bodenschutz:* Die Errichtung der Anlage erfolgt so, dass es zu keinen nachhaltigen Störungen des Bodengefüges, insbesondere durch Verdichtungen, kommt. Dies ist durch Maßnahmen sicherzustellen (kein Befahren nasser Böden, Auflegen von Baggermatratzen, Bodenlockerungen nach der Bauphase). Im Bereich von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen ist der Oberboden abzuschieben und seitlich maximal 2 m hoch zu lagern. Sämtliche im Baufeld eingebrachten temporären Befestigungen (Schotterungen o.Ä.) sind nach der Bauphase vollständig zu entfernen und wieder zu rekultivieren. Im Detailplan der Bauausführung sind dauerhafte

Schotterungen zu kennzeichnen. Die Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BML-FUW 2012) ist anzuwenden. Das Auswaschen von Betonmischern darf nur über dichten Absetzmulden erfolgen. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen. In den Berichten der Umweltbaubegleitung ist auf die Maßnahmen zum Bodenschutz einzugehen.

75) *Baustellenbeleuchtung:* Sollte in der Bauphase kurzfristig eine Baustellenbeleuchtung erforderlich werden, so ist diese gemäß dem Stand der Technik auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren (zeitlich, räumlich, insektenfreundliche Leuchtmittel). Die Umweltbaubegleitung ist vorab über den Einsatz von Beleuchtungen zu informieren und hat in den Berichten an die Behörde über den Einsatz der Leuchten zu berichten (Dauer der Beleuchtung, Begründung, verwendete Leuchten etc.).

Umweltbaubegleitung

76) Die Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung im Sinne der RVS 04.05.11. ist vorzunehmen.

77) Während der Bauphase, beginnend mit den Vorerhebungen bis zum Abschluss der Bepflanzungsarbeiten ist seitens der Umweltbaubegleitung der Behörde ein Quartalsbericht über den Stand der Projekt- und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu übermitteln. Der Bericht ist jeweils 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu übermitteln.

B E G R Ü N D U N G

Die Antragstellerin, die ImWind Erneuerbare Energie GmbH, Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, beantragte mit Schreiben vom 19.08.2026, eingelangt am 21.08.2026, die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Batterie-Energiespeichersystems Nikitsch Jakobshof mit einer Gesamtkapazität von 96,272 MWh auf dem Grundstück Nr. 1442 der KG Nikitsch.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde am 16.11.2026 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung, Wasser- und Abfalltechnik sowie Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt.

Fachbereich Elektrotechnik (Gutachten vom 13.10.2026)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt „Technische Bericht“ vom August 2026 sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Das gegenständliche Projekt gemäß „Technische Bericht“ vom August 2026 betreffend Batteriespeicher Nikitsch Jakobshof der ImWind Erneuerbare Energie GmbH ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem „Technischen Bericht“ vom August 2026 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßem Einbau und ordnungsgemäßem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hiezu veröffentlichten Regeln der Technik für

elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im „Technischen Bericht“ vom August 2026 samt den zugehörigen Anlagen dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten, Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage in Nikitsch der ImWind Erneuerbare Energie GmbH gemäß den beiliegenden Unterlagen, „Technischer Bericht“ vom August 2026.

Fachbereich Hochbau (Gutachten vom 09.10.2026)

Die vorliegenden Unterlagen sind aus hochbautechnischer Sicht für eine Beurteilung ausreichend.

Dieses Gutachten ergibt sich durch die Prüfung der Einreichunterlagen aus hochbautechnischer Sicht. Elektrotechnische-, brandschutztechnische Aspekte sowie Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden nicht befundet.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektmäßiger Umsetzung unter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus hochbautechnischer Sicht keine Bedenken.

Fachbereich Brandverhütung (Gutachten vom 13.10.2026)

Bei der gegenständlichen Anlage wurde kein Lokalaugenschein durchgeführt. Das Gutachten beruht ausschließlich auf den Angaben und Darstellungen in den Einreichunterlagen sowie den Erkenntnissen der mündlichen Verhandlung.

Umfang der Beurteilung ist die brandschutztechnische Ausführung der Batteriespeicheranlage. Bei der Beurteilung wird davon ausgegangen, dass sowohl die Fundierung der geplanten Bauwerke unter Berücksichtigung der Statik und der entstehenden Schnee- und Windlasten, als auch der elektrotechnischen Grundsätze ausgelegt wurde. Diesbezüglich wird auf die Beurteilungen der Sachverständigen der Fachgebiete Elektrotechnik und Hochbau verwiesen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Batteriespeicheranlage wurde die TRVB 165 N „Batteriespeichersysteme“ und die OIB RL 2 (2023) herangezogen.

Eine Anordnung von Batteriespeichersystemen unterhalb von Hochspannungs-Freileitungen bzw. in deren Servitutsstreifen sind ohne weitere Nachweise oder Schutzbauten nicht zulässig (Breite Freistreifen gemäß EN 50341).

Erste Löschhilfe:
Die Batteriespeicheranlage darf nur von fachkundigem Personal betreten/befahren werden, wenn dieses als Mittel der ersten Löschhilfe einen tragbaren Feuerlöscher S9 und einen tragbaren Feuerlöscher K5 gemäß ÖNORM EN 3 bei sich führt oder vorrätig im Fahrzeug hält.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung besteht aus brandschutztechnischer Sicht in den Bereichen vorbeugender und abwehrender Brandschutz nach Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen kein Einwand.

Die Projektweberin konkretisiert im Zuge der Verhandlung Folgendes:
Die Fernüberwachung der Anlage erfolgt durch einen Bereitschaftsdienst, der 24 h alle Tage im Jahr erreichbar ist und auch eine etwaige Stromlosschaltung der Anlage aus der Ferne über die Leitzentrale des Netzbetreibers erwirken kann. Zusätzlich wird es eine anlagenkundige Person geben, die im Falle einer Alarmierung innerhalb von 60 Minuten vor Ort sein kann.

Daraufhin wurde in der Verhandlung der Auflagenpunkt 25 dahingehend abgeändert, dass der Klammerausdruck „und schaltberechtigt“ entfallen kann.

Fachbereich Wasserwirtschaft (Gutachten vom 06.10.2026)

Die vorliegenden Projektunterlagen reichen für eine wasserfachliche und abfalltechnische Beurteilung aus. Die Fragen nach den Bestimmungen des Bgld. Elektrizitätswesengesetzes können für das Fachgebiet Wasserwirtschaft wie folgt beantwortet werden:

In wasserwirtschaftlicher Hinsicht sind bei der Errichtung und beim Betrieb der geplanten Batteriespeicheranlage Emissionen bzw. Immissionen lediglich für die Betreiber in Form von anfallendem, evtl. leicht verschmutztem Niederschlagswasser zu erwarten. Diese Niederschlagswässer werden über nach dem Stand der Technik entsprechenden Vorreinigungsanlagen (Mineralölabscheider, Aktivkohlefilter) gereinigt und anschließend zur Versickerung gebracht. Nachbarn oder sonstige Rechte sind durch diese Emissionen bzw. Immissionen nicht nachteilig betroffen.

Die Betreiber, die Nachbarn oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn sind durch Immissionen nicht betroffen oder gefährdet. Unzumutbare Belästigungen von Nachbarinnen oder Nachbarn durch Immissionsbelastungen sind durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen bzw. die auferlegten Auflagen auszuschließen. Aus fachlicher Sicht sind bei projekt- und befundgemäßer Ausführung und Einhaltung der zusätzlichen Auflagen keine Beeinflussungen zu erwarten.

Die im Projekt bereits vorgeschlagenen Verminderungsmaßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Die Grundsätze des „Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersysteme“, Land Burgenland, Stand: 01.08.2025, welches als Stand der Technik im Raum Burgenland angewendet wird, werden eingehalten.

Maßnahmen (zusätzliche Auflagen) werden nur im Zusammenhang mit der Sicherstellung bzw. dem Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung und der Dokumentation des Betriebes der Trafoentwässerung und der sonstigen Oberflächenentwässerung als erforderlich erachtet.

Durch das ggst. Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf das flächige Abflussgeschehen zu erwarten. Der Bereich des betroffenen GSt. Nr. 1442, auf dem die BESS errichtet werden soll, liegt gemäß Geodaten Burgenland knapp außerhalb des durch Hangwasser gefährdeten Gebiets. Weitere Angaben oder Unterlagen zur Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials der Anlage durch Hangwasser sind daher nicht erforderlich.

Laut dem digitalen Wasserbuch Burgenland befinden sich in einem Umkreis von 500 m des Standortes keine bestehenden Wasserrechte. Der gegenständliche Standort liegt in keinem Grundwasserschutz- oder -schongebiet bzw. Hochwasserabflussbereich. Der Standort liegt auch nicht in einer Gefahrenzone laut Wasserrechtsgesetz. Im digitalen Altlastenkataster wurden auch keine Altlasten auf dem gegenständlichen Untersuchungsgebiet vorgefunden.

Das geplante Auffangsystem für das Transformatoröl ist, auch unter Berücksichtigung des Niederschlagseintrags, ausreichend dimensioniert. Die Dimensionierung der Versickerungsanlage wurde gemäß dem ÖWAV-Regelblatt 45 mit eher konservativ angenommenen k_f-Werten durchgeführt.

Das geplante System zur Reinigung und anschließenden Versickerung ist damit geeignet, eine Verunreinigung des Bodens und Grundwassers im Regelbetrieb und auch bei Störfällen gesichert zu verhindern. Auf eine entsprechende Überwachung und Wartung ist jedoch besonderes Augenmerk zu legen, was durch zusätzliche Auflagen sichergestellt wird. Bei den Batteriespeicher-Containern und Übergabestationen sind aufgrund der Bauart keine besonderen zusätzlichen Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

Die sonstigen Oberflächenwässer werden über ausreichend vorhandene angrenzende Sicker- bzw. Grünflächen mit bewachsener Bodenpassage auf Eigengrund einer ordnungsgemäßen, dem Stand der Abwassertechnik entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Auf Grund der Abstände ist jeder einzelne Trafo und jede Speichercontainereinheit (3 Batteriecontainer) jeweils als eigener Brandabschnitt zu betrachten. Gemäß den Angaben in den Einreichunterlagen sind gesonderte Löschwassererfassungseinrichtungen auf Grund der Menge an brennbaren Stoffen pro Brandabschnitt (< 50 t) und durch Brand oder Wasser freisetz-bare gefährliche Stoffe pro Brandabschnitt < 1 t Gruppe 1, < 5 t Gruppe 2, < 10 t Gruppe 3 oder < 100 t Gruppe 4 gemäß ÖWAV RB 37 nicht erforderlich. Außerdem wird im Brandfall kein Löschwasser direkt beim betroffenen Brandabschnitt eingesetzt, wodurch sich keine Kontamination ergibt.

Die vorgesehenen Anlagen und Maßnahmen während der Errichtung und beim Betrieb der gegenständlichen Stromspeicheranlage entsprechen dem Stand der Technik und lassen keine unzulässige Belastung von Grund- oder Oberflächenwässern besorgen.

Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung bestehen bei projekt- und befundgemäßer Errichtung und Einhaltung vorgeschlagener Auflagen aus wasserbau- und abfalltechnischer Sicht keine Einwände.

Fachbereich Naturschutz (Gutachten vom 22.09.2026)

Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet?
Das Projektvorhaben liegt in keinem Europaschutzgebiet. Das nächstgelegene burgenländische, nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Europaschutzgebiet Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge liegt über 15 km entfernt vom Projektvorhaben. Nur das ca. 2,1 km östlich vom Projektstandort entfernt gelegene ungarische, nach der FFH-Richtlinie ausgewiesene Natura 2000 Gebiet, Határ-menti erdők liegt näher als 5 km vom Projektstandort entfernt, alle weiteren ungarischen, ebenfalls nach der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Natura 2000 Gebiete der Umgebung (Rábaköz, Soproni-hegység, Fertőmelléki dombsor, Fertő tó) liegen bereits in mindestens 5 km Distanz vom Projektstandort.

In Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist aufgrund der Distanz aus naturschutzfachlicher Sicht keine Wirkungsbeziehung zum ungarischen Natura 2000 Gebiet Határ-menti erdők oder weiter entfernt liegenden ungarischen und/oder burgenländischen Europaschutzgebieten zu erwarten.

In Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist für das nächstgelegene ungarische Natura 2000 Gebiet Határ-menti erdők, sowie weiter entfernt gelegene Europaschutzgebiete keine Nahelage gegeben.

Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet?
Die geplante Batteriespeicheranlage liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der großen Entfernung zu allen Landschaftsschutzgebieten sind in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten und deren naturschutzfachlichen Zielen auszuschließen.

Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet?
Die geplante Batteriespeicheranlage liegt in keinem Naturschutzgebiet. Aufgrund der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzzwecke für das Naturschutzgebiet Waldteich Deutschkreutz nicht zu erwarten.

Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?
Gesamt wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, weil vom Vorhaben ausschließlich eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche betroffen ist.

Für potentiell vorkommende wertbestimmende Arten der Projektfläche und angrenzender Strukturen (Kleinsäuger, Bodenbrüter sowie Brutvögel in angrenzenden Gehölzstrukturen) ist projektimmanent nur eine Maßnahme zum Schutz des Feldhamsters in der Bauphase vorgesehen, der durch Auflagenvorschläge zum Schutz von Brutvögeln der Gehölzstrukturen und zum Amphibienschutz ergänzt wird.

Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?
Wenn die im vorliegenden Gutachten vorgeschlagene Auflage zum Schutz der angrenzenden Gehölzbestände während der Bauphase vorgeschrieben wird, ist gesamt betrachtet festzuhalten, dass kein Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird.

Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?
Durch das Projektvorhaben ist keine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten, wenn die Auflagenvorschläge für eine etwaige Baustellenbeleuchtung und zum Bodenschutz verordnet werden.

Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-RL oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?
Zusammenfassend ist festzustellen, dass einige Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen sein könnten. Der Grad der unmittelbaren Betroffenheit ist dabei gering und nur potentiell gegeben, erhebliche (negative) Auswirkungen auf lokale Populationen sind nicht zu erwarten, wenn die Auflagenvorschläge zu Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung und zum Amphibienschutz in der Bauphase vorgeschrieben werden.

Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländische Eignungszonenverordnung für Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen (Bgld. EZVO PV/Solar) angeführten landschaftsschutzfachlichen Konfliktkriterien der 60. Eignungszone „Nikitsch 2“ ausreichend berücksichtigt (sofern diese auf einen Batteriespeicher anwendbar sind)?
Die vom Fachbereiche Naturschutz zu beurteilenden Konfliktkriterien sind großteils für das vorliegende Projektvorhaben nicht (oder nur in vernachlässigbar geringem Ausmaß) anwendbar und/oder werden in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Projektimmanente Maßnahme
Im Folgenden wird die in den Einreichunterlagen dargelegte projektimmanente Maßnahme angeführt, da sie eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Projektvorhabens ist (Dokument 02.00.00, S. 8):

Schutzmaßnahmen Feldhamster
Hinsichtlich eines potenziellen Vorkommens von Feldhamstern wird die Eingriffsfläche vor Baubeginn kontrolliert. Sollte ein aktives Vorkommen festgestellt werden, werden entsprechende Maßnahmen gemäß dem aktuellen Stand der Technik umgesetzt (z.B. Abplankungen, kleinräumige Anpassung oder Verschiebung der Eingriffsflächen, Vergrämung, Abfangen).

Dies bedeutet, dass im Baufeld zzgl. eines Puffers von etwa 10 m nach Beendigung des Winterschlafes (etwa Ende März) eine Detailkartierung von Bau-Eingängen vorgenommen wird. Befinden sich im Baufeld oder unmittelbar angrenzend Baueingänge, so sind eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu setzen:

- *Kleinräumige Adaptierung von Eingriffsflächen:* Nach Möglichkeit werden die von Hamstern besiedelten Eingriffsflächen so adaptiert, dass ein Abstand von 5 m zu Baueingängen eingehalten werden kann.
- *Vergrämungsmaßnahmen:* Wenn aufgrund der räumlichen Gegebenheiten eine Adaptierung des Baufeldes nicht möglich ist, werden soweit möglich Vergrämungsmaßnahmen umgesetzt (Entfernung des Nahrungsangebotes, Auflockerung des Oberbodens (rd. 7 cm) mit Bodenfräse)
- *Umsiedlungen (falls Vergrämung nicht erfolgreich):* Auf entsprechenden Zielflächen werden vor Beginn der Umsiedlung 10 Erdröhren (Tiefe 50 cm, Breite 8 cm, schräg nach unten führend) pro umzusiedelndem Tier angelegt.
- Jegliche Lenkungs- und Absiedlungsmaßnahmen werden während der aktiven Zeit (außerhalb der Winterschlafperiode) und außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht durchgeführt. In Bezug auf Hamsterbaue sind Lenkungsmaßnahmen nur im Frühling Ende März bis Ende April durchzuführen bzw. nur, wenn nachgewiesen werden konnte, dass es sich nicht um laktierende Weibchen handelt.

Fachbereich Landschaftsschutz (Gutachten vom 14.10.2026)

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkung der Realisierung des Projektvorhabens Batterie-Energiespeichersystem Nikitsch Jakobshof auf die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und“ Erholungswert der Landschaft“ vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Kosenswerberin ImWind Erneuerbare Energie GmbH (Stand August 2026).

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen, sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert der Landschaft“ zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen jedenfalls keine Versagungsgründe betreffend die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert der Landschaft“ begründen.

Stellungnahme Raumplanung vom 28.09.2026

Der Standort der Anlage befindet sich in der PV-Eignungszone Nr. 60 „Nikitsch 2“ der Burgenländischen Eignungszonenverordnung für Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen. Die unmittelbar versiegelte Fläche die durch den Batteriespeicher anfällt beträgt 385 m² und nimmt daher 0,03 % der Fläche der PV-Eignungszone ein. Es ist davon auszugehen, dass der erlaubte Versiegelungsanteil der PV-Eignungszone von 0,5 % durch die Anlage nicht überschritten wird. Der Standort ist daher für die Errichtung eines Batteriespeichers geeignet.

Sonstige Stellungnahmen

Weder seitens des Arbeitsinspektorats Eisenstadt, der Landesumweltanwaltschaft Burgenland noch der Gemeinde Nikitsch wurden vor oder während der Verhandlung Einwände vorgebracht. Auch sonstige Einwendungen oder Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Bgld. ElWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,

3a. keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. ElWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. ElWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. ElWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung sowie Wasser- und Abfalltechnik und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 16.11.2026, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicheranlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht und die Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten verwiesen.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wird auf die Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung vom 28.09.2026 verwiesen, wonach aus raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständliche Fläche weist die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (Gl)“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht

a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird,
b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist,
c) der Charakter des betroffenen Landschaftraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder
d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten, schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen Batteriespeicheranlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. ElWG 2006 war daher unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Bezüglich Spruchpunkte II und III:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Kostenhinweis:
Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten entsteht eine **Gebührenschuld** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in der Höhe von **EUR 615,00** (Ansuchen EUR 21,00, Beilagen EUR 468,00 sowie EUR 126,00 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag** in der Höhe von **EUR 740,90** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschuld) ist binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN: AT19 51000 91013001400, BIC: EHBBAT2E, einzuzahlen. Bei Anweisung der Zahlung ist als Verwendungszweck folgende **Belegnummer** anzuführen: **200668642**.

Hinweise:

Erbringung einer Sicherheitsleistung vor Baubeginn:

Gemäß § 22i Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 – Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019 idgF, ist **die Inhaberin oder der Inhaber** einer Bewilligung zur Errichtung oder zum Betrieb einer Batterie-Energiespeicheranlage auf Freiflächen **verpflichtet, die Anlage nach dauernder Einstellung des Betriebes vollständig rückzubauen** und den vor Errichtung der Anlage bestehenden Zustand der betroffenen Fläche wiederherzustellen.

Nach Abs. 4 leg. cit. ist daher zur Sicherstellung dieser Verpflichtung **vor Beginn der Errichtung eine Sicherheitsleistung zu erbringen**. Die Sicherheitsleistung ist grundsätzlich in Form einer unbefristeten, unwiderruflichen, abstrakten und auf erste schriftliche Anforderung zahlbaren Bankgarantie eines Kreditinstitutes mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugunsten der zuständigen Behörde vorzulegen. Die **Bewilligung darf erst konsumiert werden, wenn die Sicherheitsleistung** in der festgesetzten Höhe **vorliegt.**

Fertigstellungsanzeige:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. ElWG 2006 ist die **Fertigstellung der Anlage** von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung **schriftlich anzuzeigen**. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Anlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine **Aussage über die projektgemäße Ausführung** und die **Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge** getroffen ist.

Erlöschen der Bewilligung:

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 **erlischt** die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** u.a., wenn

- die **Fertigstellung** bei der Behörde nicht **innerhalb von fünf Jahren** nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 **erlischt** die **naturschutzrechtliche Bewilligung**,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- durch Unterlassung der **tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren** ab Rechtskraft der Bewilligung;
- durch Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb **von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung**. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt

die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;

- durch den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse: http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:
Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 kommt gemäß § 12 Abs. 1b leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine

aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

1) ImWind Erneuerbare Energie GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, unter Anschluss der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planparie, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
2) Gemeinde Nikitsch, Hauptstraße 87, 7302 Nikitsch
3) Landesumweltanwaltschaft, via ELAK, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:
Mag. Klemens Kummer

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung ● A-7000 Eisenstadt ● Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 ● Fax +43 2682 61884 ● E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at ● Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz